



Institut für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Rheinstraße 4F
Malakoff-Passage
55116 Mainz

Die Direktorin

Prof. Dr. med. Jana Jünger
Telefon: 06131 / 2813-300
Telefax: 06131 / 2813-800
E-Mail: info@impp.de

IMPP · Postfach 2528 · 55015 Mainz



16.04.2021

Antrag nach § 11 Absatz 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz vom 27.11.2020 Ihre E-Mail vom 27.11.2020

Sehr 

mit E-Mail vom 27.11.2020 haben Sie mitgeteilt, dass Sie den Zugang zu den

„Prüfungsbögen mit den Fragen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020 sowie im Herbst 2020 einschließlich des Bildmaterials“

begehren. Ihr Begehren wird ausgelegt als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 11 Absatz 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG). Der Antrag ist jedoch gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 LTranspG abzulehnen, da ihm schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

Begründung:

§ 2 Absatz 2 LTranspG gewährt grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss dabei nicht dargelegt werden.

Die Prüfungsaufgaben für die Ärztliche Prüfung nebst Bildbeilage sind als amtliche Informationen gemäß § 5 Absatz 1 LTranspG einzustufen.

Dem Antrag auf Informationszugang steht jedoch das Betriebsgeheimnis der Amboss GmbH, Torstr. 19, 10119 Berlin, sowie das Betriebsgeheimnis der Georg Thieme Verlag KG, Rüdigerstr. 14, 70469 Stuttgart, als Betroffene im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1

LTranspG entgegen. Bei den Prüfungsfragen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vom Frühjahr und Herbst 2020 handelt es sich um ebensolche. Der Begriff des Betriebsgeheimnisses orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, aber auch Daten über verwendete Stoffe oder Produkte (BVerfGE 115, 205). Nach § 5 Absatz 6 LTranspG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen. Hiernach sind die begehrten Prüfungsfragen nebst Bildmaterial als Betriebsgeheimnis der Lizenznehmer Amboss GmbH und Georg Thieme Verlag KG einzustufen. Die begehrten Prüfungsfragen sind grundsätzlich nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Die Betroffenen haben darüber hinaus ein erhebliches und berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung.

Demnach kann gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LTranspG dem Antrag auf Informationszugang nur entsprochen werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 wurde den Betroffenen gemäß § 13 Absatz 1 LTranspG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und sie wurden um Erteilung der Einwilligung zur Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen ersucht. Da die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung keine Einwilligung erteilt haben, gilt diese gemäß § 13 Absatz 2 LTranspG als verweigert.

Einschlägige Rechtsvorschriften, die die Offenbarung der begehrten Informationen erlauben, sind nicht ersichtlich.

Schließlich überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe. Bei der im Rahmen des § 16 Absatz 1 LTranspG vorzunehmenden Abwägung sind gemäß § 17 LTranspG insbesondere auch die in § 1 LTranspG genannten Zwecke zu berücksichtigen. Zweck der Vorschriften des Landestransparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, insbesondere ohne Darlegung eines Interesses, zu gewährleisten. Dabei sind jedoch die berechtigten öffentlichen Interessen sowie die Interessen privater Dritter zu schützen, vgl. § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 3 Satz 2 LTranspG. Mit dem Landestransparenzgesetz strebt der Gesetzgeber ausdrücklich keine „gläserne Verwaltung“ an. Dies wird durch die Normierung von Ausschlussgründen in den §§ 14 bis 16 LTranspG gewährleistet, welche entgegenstehende Belange Dritter schützen (VV-LTranspG v. 24.11.2017, Mdl).

Im vorliegenden Fall überwiegen die dargelegten Interessen der betroffenen Dritten. Eine Verbreitung der Prüfungsfragen würde unweigerlich einen erheblichen Wettbewerbsnachteil mit negativen wirtschaftlichen Folgen für das Geschäftskonzept der Betroffenen mit sich bringen.

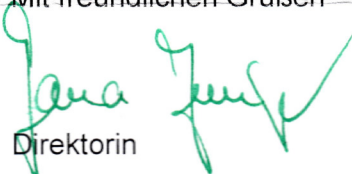
Demgegenüber müssen die Interessen des Antragsstellers an einer Veröffentlichung zurücktreten.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Rheinstraße 4 F, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Direktorin